

Satzung des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Barnim e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Barnim e.V. Er ist unter der Nummer VR 2142 Nr. 2 in das Vereinsregister Frankfurt (Oder) eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Barnim e.V., im Folgenden Kreisverband genannt.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Landkreis Barnim. Der Sitz des Vereins ist in Eberswalde.
- (3) Der Kreisverband ist Mitglied in einem Bezirksverband oder Landesverband im Land Brandenburg.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. die Förderung der Altenhilfe;
2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege inklusive der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten;
3. die Förderung der Erziehung sowie der Berufs-, Fort- und Weiterbildung;
4. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 23 der Umsatzsteuereinführungsgesetz, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen;
5. Katastrophenhilfe;
6. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
7. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
8. die Förderung des Schutzes von Kindern und der Familie;
9. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
10. die Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO).

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht, insbesondere durch:
 - zu 1. das Betreiben von Einrichtungen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich wie Pflerghwohnheim, Sozialstation, Tagespflege, Seniorenclub, altersgerechtes Wohnen u. ä.;

- zu 2. Durchführung präventiver Maßnahmen und Aufklärungsarbeit insbesondere in den ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt;
 - zu 3: das Betreiben von Kindertagesstätten, Durchführung und Förderung von Aus- und Weiterbildung;
 - zu 4: Beratung und Mitarbeit in den Gremien und Ausschüssen der AWO-Verbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (z.B. LIGA der freien Wohlfahrtspflege);
 - zu 5: Beteiligung und Unterstützung im Katastrophenfall;
 - zu 6, 7, 8: Betrieb und Unterhalt von Beratungsstellen;
 - zu 9: Gewinnung von Ehrenamtlichen für die Entwicklung, Herausgabe und den Unterhalt von zum Teil organisationsübergreifenden Hilfs- und Beratungsangeboten sowie der dazugehörigen Informationsmaterialien;
 - zu 10: Betrieb von Hilfs- und Beratungsangeboten zur Unterstützung der begünstigten Personenkreise.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen sowie Kooperationen mit anderen Gesellschaften eingehen. Insbesondere wirkt der Verein mit der AWO Pflege- und Service-Center gGmbH Finow arbeitsteilig zusammen, welche folgende Leistungen erbringt: Reinigungstätigkeiten aller Art, Tätigkeiten der allgemeinen Hauswirtschaft, des Hol- und Bringedienstes, des Transportdienstes, des Hausmeisterdienstes, Speisen- und Getränkeversorgung einschließlich der damit verbundenen Nebenleistungen, Erbringung von Facility-Management-Dienstleistungen d.h. die Organisation, Koordination und Erbringung von Dienstleistungen, die für die Erhaltung und Nutzung von Grundstücken nebst darauf stehenden Gebäuden und ihren Räumlichkeiten sowie den dazugehörigen Maschinen und Anlagen zweckdienlich sind, sonstige infrastrukturelle Dienstleistungen, die im Rahmen der Betreibung einer Immobilie erforderlich sind, sowie die Erbringung von IT-Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Arbeits- und Brandschutz sowie Personalmanagement und Personalleasing und Beratungs- und Schulungsleistungen, sowie sonstige administrative Tätigkeiten sowie Verwaltungsaufgaben. Die AWO Pflege- und Service-Center gGmbH Finow kann zudem mit allen Aufgaben beauftragt werden, die den gemeinnützigen Gesellschaftszweck fördern. Das arbeitsteilige Zusammenwirken kann zudem auf dem Gebiet der Entwicklung und Verwaltung von Grundstücken und Immobilien erfolgen, wobei derartige Aufgaben auch auf die Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Eberswalde Haus- und Grundstücksverwaltungs GmbH übertragen werden können.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen und Darlehen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind der Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Eberswalde e.V., im Folgenden Stadtverband genannt, und Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt des Landkreises Barnim.
- (2) Die Mitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt oder geschädigt hat.
- (6) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und neu gewähltes Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (8) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften, Stiftungen und Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich im Wesentlichen auf das Gebiet des Landkreis Barnim erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (9) Über die Aufnahme des korporativen Mitgliedes entscheidet der Kreisvorstand.
- (10) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (11) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (12) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitgliedes bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Kreiskonferenz (Mitgliederversammlung)
- (2) der Kreisvorstand

§ 6 Kreiskonferenz

- (1) Sämtliche Aufgaben der Mitgliederversammlung werden durch die Kreiskonferenz wahrgenommen.

Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Mitgliedern der Delegiertenkonferenz des Stadtverbandes und – sofern die Ortsvereine unmittelbare und ausschließliche Mitglieder des Kreisverbandes sind – in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten
- (2) Ein Beauftragter der korporativen Mitglieder ist als Gast, ohne Stimmrecht, zur Kreiskonferenz zu laden.
 - (3) Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach der Zahl der in den Ortsvereinen und dem Stadtverband mittelbar und unmittelbar organisierten natürlichen Mitgliedern (abgerechnete Beiträge, Familienmitgliedschaften) wobei auf 10 Mitglieder jeweils ein Delegierter entfällt. Bei der Ermittlung der Mitgliederzahl ist auf volle zehn auf- oder abzurunden, wobei ab fünf eine Aufrundung zu erfolgen hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der auf die Zahl der Mitglieder entfallenden Delegierten ist jeweils der 31.12. des Jahres, auf das das Jahr der Kreiskonferenz folgt.
 - (4) Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Ortsvereinen, wobei jedem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zusteht. Das Wahlvorschlagsrecht steht ebenfalls jedem Vereinsmitglied zu. Die Delegierten werden von den Mitgliedern durch eine Persönlichkeitswahl gewählt, wobei für die Wahl die relative Mehrheit der Stimmen maßgebend ist. Die Einzelheiten der Durchführung von Delegiertenwahlen werden in einer Wahlordnung festgelegt.
 - (5) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Kreiskonferenz unter in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
 - (6) Die Kreiskonferenz nimmt die Berichte zu den Jahresabschlüssen/Prüfberichten sowie den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - (7) Die Kreiskonferenz wählt den Kreisvorstand auf Dauer von 4 Jahren, ein bis zwei Revisoren/innen und die Delegierten für die Bezirks- und Landeskongress mit einfacher Mehrheit. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - (8) Mandatsträger der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein.
 - (9) Die Kreiskonferenz fasst Beschlüsse über die Satzung des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt. Sie beschließt über Änderungen der Satzung des Kreisverbandes sowie dessen Auflösung.
 - (10) Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage der Wahlordnung statt. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - (11) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung zu bezeichnen. Die Beschlüsse über Änderungen der Satzung,

einschließlich aller Änderungen auch am Satzungszweck, des Kreisverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

- (12) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Konferenz zu unterzeichnen.

§ 7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand wird – vorbehaltlich Absatz 2 – von der Kreiskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Kreiskonferenz gewählt. Er besteht aus:

- (a) der/dem Vorsitzenden
- (b) ein bis zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern
- (c) dem geschäftsführenden Vorstand
- (d) mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollten, sofern eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so kann abweichend von Satz 1 auf der Grundlage der Befugnis des Gesamtvorstandes zur Selbstergänzung (Kooptation gemäß § 27 BGB i. V. m. § 40 BGB) vom Gesamtvorstand ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Kreiskonferenz bestellt werden.

- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertreter/in bzw. den Stellvertretern sowie dem geschäftsführenden Vorstand, im Folgenden Geschäftsführer/in genannt. Der/Die Geschäftsführer/in wird – abweichend von Abs. 1 – auf der Grundlage der Befugnis des Gesamtvorstandes zur Selbstergänzung (Kooptation gemäß § 27 BGB i. V. m. § 40 BGB) vom Gesamtvorstand für die Dauer von 8 Jahren bestellt. Eine Abberufung der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand ist jederzeit möglich. Der Gesamtvorstand hat das Recht, mit dem/der Geschäftsführer/in einen Anstellungsvertrag zu schließen und die Höhe der Vergütung zu vereinbaren.

Der/Die Geschäftsführer/in ist gerichtlich und außergerichtlich allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Darüber hinaus wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n gemeinsam mit einem Stellvertreter oder durch die Stellvertreter gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorstand – ausgenommen der/die Geschäftsführer/in – ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung/Aufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Der Vorstand trägt vorbehaltlich Satz 2 die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung. Die/Der Geschäftsführer/in leitet und verantwortet die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (§ 14 AO).

Intern gilt: Zur Vornahme insbesondere folgender Handlungen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

- a) Einstellung, Beförderung und Entlassung von leitenden Angestellten i.S.d. BetrVG, Bestellung und Abberufung von besonderen Vertretern nach § 30 BGB, Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen
 - b) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens oder Teile desselben
 - c) Errichtung und Aufgabe von Zweigstellen und Niederlassungen
 - d) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungen
 - e) Investitionsmaßnahmen, sofern diese im Einzelfall eine vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschreiten
 - f) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen mit einer monatlichen Verpflichtung, sofern diese im Einzelfall eine vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschreitet
 - g) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen
 - h) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Inanspruchnahme von Krediten, sofern diese im Einzelfall eine vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschreiten
 - i) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Verschwägerten eines Mitgliedes des Vorstandes
 - j) die Beteiligung an anderen Unternehmen, der Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen, die Übernahme neuer und die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete im Rahmen der bestehenden Satzungsbestimmungen
 - k) die Vergabe von Prüfaufträgen des Vereins
- (5) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf mit angemessener Frist anberaumt. Sie/Er lädt dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
 - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
 - (8) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf und bestellt den Jahresabschlussprüfer.
 - (9) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
 - (10) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt

der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen sind die Haftung für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist sowie Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (11) Eine Befreiung von Inlichgeschäften gemäß § 181 BGB ist ausgeschlossen.
- (12) Mitglieder des Vorstandes können nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn sie hierdurch in eine Interessenkollision geraten, insbesondere, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem bzw. ihrem Ehegatten, seinem Lebenspartner (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-)Geschwistern (jeweils auch des Ehegatten bzw. der Lebenspartner), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit leben oder innerhalb des letzten Jahres mit lebten oder einer juristischen Person, in der die Mandatsträger oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn eine von ihm vertretene Körperschaft einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erfährt.
- (13) Die ehrenamtliche Tätigkeit ist kein zur Beschränkung der Wählbarkeit oder zum Verlust der Funktion führendes Arbeitsverhältnis in diesem Sinne, auch wenn die ehrenamtliche Tätigkeit mit einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung verbunden ist.

§ 8 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Mitgliedern zur Aufsicht und zur Prüfung befugt.
- (2) Der Kreisverband oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Mitglieder und deren Gesellschaften nehmen. Akten und Bücher sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Der Kreisverband ist berechtigt, Konferenzen der Mitglieder nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.
- (4) Der Kreisverband erkennt das Recht auf Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Gliederungen an.
- (5) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmungen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, gem. Ziff. 9 des AWO-Verbandsstatuts des AWO-Bundesverbandes, an.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.

§ 10 Statut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 11 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus einem Bezirks- oder ~~und~~-Landesverband verliert der Kreisverband das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Eberswalde e.V. Der Anfallsberechtigte hat das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Eberswalde, 21.10.2024